

8

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

BLW 39/92

vom

22. Oktober 1992

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung eines Grundstückskaufvertrags
nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Beteiligte:

1. Heinrich G [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], U [REDACTED],
Verkäufer,

2. Lothar G [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED]-A [REDACTED],
Käufer,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in H [REDACTED]

3. Dr. Cord M [REDACTED], Am D [REDACTED], U [REDACTED],
Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 22. Oktober 1992 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats - Senat für Landwirtschafts-
sachen - des Oberlandesgerichts Celle vom
3. August 1992 wird auf Kosten des Beteilig-
ten zu 3 als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 22.153 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie die
gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 24 Abs. 2
Nr. 1 LWVG) nicht erfüllt, insbesondere keine Entscheidung
benennt, von der das Beschwerdegericht abgewichen wäre
(vgl. BGHZ 89, 149, 150 ff). Die allein erhobene Rüge eines
Verfahrensfehlers und einer sachlichen Unrichtigkeit macht
die Rechtsbeschwerde nicht statthaft. Sie wäre nur bei Zu-
lässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen.

- 3 -

Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, daß die Rechtsbeschwerde auch deshalb unzulässig ist, weil sie nicht vor einem Anwalt eingelegt wurde (§ 29 LwVG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel

